

**Verordnung
des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg über die Offenhaltung
von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten
vom 21.01.2014**

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erlässt aufgrund des § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, folgende Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen in den ehemaligen Gemeinden Mallersdorf, Pfaffenberg, Oberlindhart und Niederlindhart im Bereich des Labertalgrundes anlässlich von folgenden Märkten in der Zeit von 12 Uhr bis 17 Uhr geöffnet sein:

Frühjahrsmarkt (3. Sonntag im März)
Johannimarkt (Sonntag nach Geburt Johannes des Täufers)
Herbstmarkt (Brezen-Markt) (letzter Sonntag im September)
Mallersdorfer Christkindlmarkt (1. Adventssonntag) soweit dieser in den November fällt.

Im Jahr 2014 wird der verkaufsoffene Sonntag aus Anlass des Frühjahrsmarktes letztmalig auf den zweiten Sonntag im März festgesetzt.

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die §§ 17, 24 und 25 LadSchlG, die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 01. März 2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19. Februar 2003 außer Kraft.

Pfaffenberg, 21.01.2014

Markt Mallersdorf-Pfaffenberg

Karl Wellenhofer
Erster Bürgermeister